

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkhäuser der Stadt Freyung



1. Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbedingungen und die Erhebung von Entgelten für die privatrechtlich betriebenen Parkhäuser der Stadt Freyung. Dies sind die Tiefgarage am Kurhaus, die Parkgarage Stadtplatzcenter sowie die Tiefgarage Geyersberg.

Nachfolgende Regelungen gelten für alle Parkhäuser im Sinn des Satzes 1, es sei denn, in dieser Benutzungsordnung sind explizit Regelungen enthalten, die sich nur auf einzelne der Parkhäuser beziehen.

2. Mietvertrag

Die Stadt Freyung, nachfolgend Vermieter genannt, stellt dem Kraftfahrzeugeinsteller, nachfolgend Mieter genannt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für seinen Personenkraftwagen (Pkw) zur Verfügung. Die Parkhäuser sind für den allgemeinen Parkverkehr von Pkws in der Regel durchgehend geöffnet. Es bleibt vorbehalten, die Parkhäuser zu bestimmten Zeiten (insbesondere während der Nacht) zu schließen. Mit Belegung eines Einstellplatzes kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Pkw sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Mietpreis - Einstelldauer

3.1 Der Mietpreis ergibt sich aus den Aushängen im Eingangsbereich, der Beschilderung im Einfahrtsbereich der Parkhäuser sowie entsprechenden und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer:

3.1.1 Tiefgarage am Kurhaus

a) für Kurzzeitparker:

- je angefangene Stunde 0,50 €;
- abweichend hiervon von Mo. - Fr. von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von Sa. 22.00 Uhr - Mo. 08.00 Uhr 1,00 € pro Einfahrt.

b) für Langzeitparker:

- Halbjahresticket für Mieter (Kurhaus) der Stadt Freyung 89,25 €
- Halbjahresticket (Sonstige) 163,63 €
- Jahresticket für Mieter (Kurhaus) der Stadt Freyung 178,50 €
- Jahresticket (Sonstige) 327,25 €

3.1.2 Parkgarage Stadtplatzcenter

a) für Kurzzeitparker:

- für die ersten 90 Minuten je angefangene halbe Stunde 0,40 €;
- ab der 91. Minute je angefangene halbe Stunde 1,30 €;
- Kinotarif je angefangene Stunde 0,50 €.

b) für Langzeitparker:

- Halbjahresticket 238,00 €
- Jahresticket 476,00 €

Die Anzahl der Jahrestickets für die Parkgarage Stadtplatzcenter wird begrenzt auf 35 gleichzeitig ausgestellte Tickets. Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz geht mit den Dauertickets für Langzeitparker nicht einher.

3.1.3 Tiefgarage Geyersberg

a) für Kurzzeitparker:

- je angefangene Stunde 1,00 €;
- abweichend hiervon 24-h Maximum 5,00 €.
- Vermieter am Geyersberg bei einer Abnahmemenge von mindestens 10.000 24-h Tickets je Ticket 3,00 €.

b) für Langzeitparker:

- Wochenticket 25,00 €
- Monatsticket 55,00 €
- Jahresticket 550,00 €

Die Anzahl der Jahrestickets für die Tiefgarage Geyersberg wird begrenzt auf 50 gleichzeitig ausgestellte Tickets. Ein Anspruch auf einen freien Stellplatz geht mit den Dauertickets für Langzeitparker nicht einher. Der Erwerb der Jahrestickets ist nur für Eigentümer oder Mieter des Ferienparks Geyersberg möglich, die die entsprechende Wohnung nachweislich rechtmäßig nutzen (Teilungserklärung und Bebauungsplan).

3.2 Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Pkw zu begeben und das Parkhaus über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger im Parkhaus auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

3.3 Die Höchsteinstelldauer beträgt für die die Tiefgarage am Kurhaus sowie die Parkgarage Stadtplatzcenter 3 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Dies gilt nicht für Dauermieter. Für die Tiefgarage Geyersberg wird keine Höchsteinstelldauer festgelegt.

3.4 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, den Pkw auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Pkw ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Pkw schriftlich unter Androhung der Räumung auf, den Pkw zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Pkw-Zulassungsstelle ermitteln kann.

3.5 Bei Verlust des Parkscheines ist ein Ersatzticket zu einem festen Preis entsprechend der aushängenden Preisliste zu erwerben, bzw. es sind die Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Schranke entstehen und die ebenfalls per Aushang bekannt gegeben sind.

4. Haftung des Vermieters

4.1 Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie bspw. Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

4.2 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

4.3 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Pkw vor Verlassen eines der Parkhäuser unverzüglich dem Personal des Vermieters mitzuteilen: Zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses hat die Meldung im Bürgerbüro der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, zu erfolgen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist sowie insbesondere außerhalb der o.g. Zeiten. In diesem Falle muss der Mieter die Schäden dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Pkw muss der Mieter dem Vermieter innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

5. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb des Parkhauses.

6. Benutzungsbestimmungen

6.1 In den Parkhäusern muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Personals der Stadt Freyung ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. Die maximale Fahrzeughöhe wird durch eine entsprechende Beschilderung in den Parkhäusern festgelegt und mitgeteilt.

6.2 In den Parkhäusern ist verboten:

- a) das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Pkw und gültigem Parkschein, falls ein solcher nicht durch eine kamerabasierte Parkraumbewirtschaftung obsolet ist;

- c) das Rauchen und die Verwendung von Feuer mit Ausnahme des Eingangsbereich in der Tiefgarage am Kurhaus im Bereich des Aschebehälters;
- d) die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- e) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- f) das Betanken des Fahrzeugs;
- g) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- h) der Aufenthalt im Parkhaus oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- i) die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb des Parkhauses gefährdenden Stoffen;
- j) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- k) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
- l) die Verteilung von Prospekten und Werbematerialien.

7. Abschleppen

Stellt der Mieter seinen Pkw entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, den Pkw auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

8. Sonstige Regelungen

8.1 Für die Benutzung der Parkhäuser gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist.

8.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freyung.

Freyung, den 01.04.2025

STADT FREYUNG



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister